

Der Staatsgerichtshof hat der Verfassungsbeschwerde keine Folge gegeben und festgehalten:

«Insgesamt hält das angefochtene OGH-U [Urteil des Obersten Gerichtshofes] aufgrund der gemachten Erwägungen ohne weiteres vor dem Willkürverbot stand, so dass der vorliegenden Verfassungsbeschwerde keine Folge zu geben war.»<sup>96</sup>

Für den Anlassfall StGH 1998/45 hat die Anerkennung des Willkürverbots als ein ungeschriebenes Grundrecht also keine Bedeutung, die Lösung der relevanten Rechtsfragen wäre nicht anders ausgefallen, wenn der Staatsgerichtshof das Willkürverbot weiterhin aus Art. 31 Abs. 1 LV abgeleitet hätte.<sup>97</sup> Der Staatsgerichtshof hat somit ohne ersichtliche Veranlassung ein schwieriges dogmatisches Problem – die Frage der Möglichkeit von ungeschriebenem Verfassungsrecht in der liechtensteinischen Rechtsordnung – angeschnitten und dieses nicht mit der ihm gebührenden Sorgfalt abgehandelt.

Ein anderer Aspekt betrifft die Frage des sachlichen Schutzbereichs des Willkürverbots. Die Anerkennung des Willkürverbots als ungeschriebenes Grundrecht hat gegenüber dem Willkürverbot, das als Ableitung aus Art. 31 Abs. 1 LV gewonnen wurde, keine Änderung des sachlichen Schutzbereichs gebracht.<sup>98</sup> Der Staatsgerichtshof hatte für das Willkürverbot in der Rechtssetzung den sachlichen Schutzbereich bereits in der Entscheidung StGH 1998/2 neu bestimmt und entscheidend ausgedehnt,<sup>99</sup> so dass man sich fragen könnte, weshalb der Staatsgerichtshof nicht schon in jener Entscheidung eine neue umfassende Konzeption zum Willkürverbot entwickelt hat.

---

96 StGH 1998/45, Urteil vom 22. Februar 1999, LES 2000, S. 1 (7).

97 Vgl. auch Berchtold, Gleichheitssatz, S. 29 f., der es für bemerkenswert ansieht, dass der Staatsgerichtshof die dogmatische Neupositionierung seiner Rechtsprechung zum Willkürverbot in der Entscheidung StGH 1998/45 vornimmt, obwohl er der Verfassungsbeschwerde, die diesem Verfahren zugrunde lag, keine Folge gibt.

98 Vgl. dazu Kley, Kommentar, S. 258 f.; Hoch, Schwerpunkte, S. 76 ff.

99 Vgl. StGH 1998/2, Urteil vom 19. Juni 1998, LES 1999, S. 158 (161). Der Staatsgerichtshof hat dort ausgeführt, dass der sachliche Schutzbereich des Gleichheitssatzes und des Willkürverbots bei der Rechtssetzung weitgehend zusammenfällt. Anders verhalte es sich nur bei *gesetzgeberischen Verstößen gegen das Geschlechtergleichheitsgebot* gem. Art. 31 Abs. 2 LV (vergleiche dazu die Entscheidung StGH